


# Samtgemeinde Grasleben

<b>Verwaltungsvorlage</b>			Vorlagen-Nr.: 031/23					
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 20.04.2023					
Tagesordnungspunkt								
<b>Konzepterstellung zur Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben sowie Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel</b>								
Vorgesehene Beratungsfolge:						Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
02.05.2023	Samtgemeindeausschuss	nö						
05.06.2023	Samtgemeinderat	ö						
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>					<b>Verantwortlichkeit</b>			
Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Kosten	19.500	EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt	<b>51100</b>		gez. Freitag	gez. Janze		
Kostenstelle	<b>321100</b>	Sachkonto	<b>4291200</b>		(Freitag)	(Janze)		
Ansatz	46.000,00	EUR	verfügbar	3.000,00	EUR			

## Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Vergabe von Planungsleistungen für die Erstellung eines Konzeptes zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben zu beauftragen. Hierzu werden im Haushaltsjahr 2023 unter dem Kostenträger 51100, Kostenstelle 321100, Sachkonto 4291200 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 16.500 € bereitgestellt.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

## Sach- und Rechtslage:

Die Bundesregierung setzt verstärkt auf einen Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherstellung der Energieversorgung. In der Folge hat das Land Niedersachsen konkrete Ausbauziele vorgegeben, die unter anderem im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) gesetzlich verankert sind. Bis 2040 will Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien decken (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a NKlimaG). Bereits bis 2030 soll eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 65 Prozent, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, erreicht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NKlimaG). Diese Ausbauziele werden nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein, da die Solarenergie neben der Windkraft derzeit die einzige nachhaltige Energiequelle ist, die kurzfristig und in größerem Umfang ausbaufähig zur Verfügung steht und damit eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt.

Neben den gesetzlichen Vorgaben wird hier hinsichtlich des Ausbaus der Photovoltaik exemplarisch auf einen Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) verwiesen:

*„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit vorangetrieben ... werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“*

Da die vorgenannten Flächen voraussichtlich nicht ausreichend sein werden, sind seit der Neufassung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen aus dem Jahr 2022 auch Gebiete, die der Landwirtschaft vorbehalten sind, nicht mehr von einer Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung ausgeschlossen.

*„Hinsichtlich der Steuerung von Photovoltaiknutzung wurden verschiedene planerische Alternativen geprüft, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen von Freiflächenanlagen auf den Flächenverbrauch und die Landwirtschaft. Dabei wurde insbesondere abgewogen, wie umfangreich landwirtschaftlich wertvolle Flächen für die Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden sollen. Ferner war zu berücksichtigen, dass Photovoltaik im Außenbereich nicht gemäß § 35 Baugesetzbuch privilegiert ist und dort geringeres Gewicht als privilegierte Nutzungen hat. Dem wurde der besonders gewichtige Belang des Klimaschutzes gegenübergestellt. Grundsätzlich gibt es mit rund 600.000 ha ein ausreichend vorhandenes Flächenpotential für die Errichtung von Freiflächenanlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Dennoch soll zur Sicherstellung der Erreichung der Ausbauziele der Belang der Landwirtschaft beim Bau von Freiflächenanlagen künftig der Abwägung zugänglich sein. Der bisherige Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird dementsprechend zurückgenommen.“*

Wie bei anderen Samtgemeinden auch, gehen bei der Samtgemeinde Grasleben vermehrt Anfragen von Investoren und Flächeneigentümern zu Möglichkeiten der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein. Grundvoraussetzung für die Errichtung solcher Anlagen ist, dass die Samtgemeinde und die Gemeinden jeweils eine Bauleitplanung in die Wege leiten, um sowohl den Flächennutzungs- als auch den Bebauungsplan anzupassen.

Um der Problemstellung gesamtheitlich begegnen zu können und nicht etwa nach dem „Windhundverfahren“ mit ersten Projekten in die Bauleitplanung zu starten, benötigt die Verwaltung der Samtgemeinde Grasleben planerische Unterstützung, welche Flächen geeignet sein könnten. Hier bietet sich aus Sicht der Verwaltung die Erstellung eines Gutachtens an. Dabei würden unter anderem städtebauliche Abwägungen und Konfliktanalysen durchgeführt sowie Kriterien konzeptionell entwickelt werden. Zudem ist auch die übergeordnete Raumordnung zu berücksichtigen.

Für die Erstellung eines Konzepts zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden voraussichtlich Mittel in Höhe von ca. 19.500 € benötigt.

Eine Deckung der Haushaltsmittel ist sichergestellt über

- a) Kostenträger 57303, Sachkonto 4431140,  
Bezeichnung: „Zusammenlegung Betriebshöfe Kosten für Notar und sonstigen Rechtsbeistand,  
Betrag: 9.500 €
- b) Kostenträger 61100, Sachkonto 3111000,  
Bezeichnung: Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land,  
Betrag: 7.000 €

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird geprüft, inwieweit die Kosten des Konzeptes über einen städtebaulichen Vertrag auf die Begünstigten umgelegt werden können.

Sobald das Konzept vorliegt, wird dieses dem Samtgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

*Elektronische Version, im Original unterzeichnet.*